

§ 9 NW_31719 (Nordrhein-Westfalen) — Aufwandsentschädigung für die Vorsitzende/den Vorsitzenden, ihre/seine Stellvertretungen, die Fraktionsvorsitzenden und stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden

Entschädigungssatzung

Landesrecht Nordrhein-Westfalen

Stand: 26.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Die/der Vorsitzende der Landschaftsversammlung, nicht mehr als zwei ihrer/seiner Stellvertretungen, Vorsitzende von Ausschüssen der Landschaftsversammlung, die Fraktionsvorsitzenden und bei Fraktionen

a) mit mindestens 8 Mitgliedern auch eine/ein stellvertretende Vorsitzende / stellvertretender Vorsitzender,

b) mit mindestens 16 Mitgliedern auch zwei stellvertretende Vorsitzende

c) mit mindestens 24 Mitgliedern auch 3 stellvertretende Vorsitzende

erhalten neben den Entschädigungen, die den Mitgliedern der Landschaftsversammlung nach den §§ 2 bis 7 dieser Satzung zustehen, eine vom Ministerium für Inneres und Kommunales durch Rechtsverordnung (Entschädigungsverordnung) festzusetzende Aufwandsentschädigung.

Die Aufwandsentschädigung beträgt:

1. für die/den Vorsitzende/n der Landschaftsversammlung den 9-fachen Satz;
2. bei für nicht mehr als zwei Stellvertretungen der/des Vorsitzenden der Landschaftsversammlung den 6-fachen Satz
3. bei Fraktionsvorsitzenden den 6-fachen Satz
4. bei stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden den 2-fachen Satz und
5. bei Ausschussvorsitzenden der Landschaftsversammlung den 1-fachen Satz

der ausschließlich monatlichen Pauschale nach § 1 Absatz 2 Nummer 4 Buchstabe a der Entschädigungsverordnung.

(2) Aufwandsentschädigungen nach den §§ 1 bis 3 der Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse (EntschVO) können nebeneinander bezogen werden, wenn sie auf mehreren Ämtern beruhen. Vorsitzende der Landschaftsversammlung oder deren Stellvertretungen, die gleichzeitig Fraktionsvorsitzende oder stellvertretende Fraktionsvorsitzende sind, erhalten aus diesen Funktionen nur eine Aufwandsentschädigung nach § 3 EntschVO. Insgesamt ist die Höhe der Aufwandsentschädigungen auf den 9-fachen Satz des Betrages der Aufwandsentschädigung für Mitglieder der Landschaftsversammlung nach § 1 Absatz 2 Nummer 4 Buchstabe a EntschVO begrenzt.

Zitiervorschlag: § 9 NW_31719 (Nordrhein-Westfalen)

Quelle: nrwrecht, abgerufen 26.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist die Papierfassung des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (recht.nrw.de — Verkündungsblätter: <https://recht.nrw.de/suche/vbl>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: https://recht.nulegal.eu/gesetze/NW_31719/9